# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

## vom 10. September 1976

## über eine dringende Lieferung von geschältem Langkornreis als Hilfeleistung an die Republik Niger

**(Nur der italienische Text ist verbindlich)**

(76/748/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (2), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 25. März 1976 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 3 750 Tonnen geschälten Langkornreis an die Republik Niger als Nahrungsmittelhilfeprogramm 1975/1976 bereitzustellen.

Angesichts der Notwendigkeit einer sofortigen Hilfeleistung ist es erforderlich, für die Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) In Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 kauft das Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI 1, Milano (Interventionsstelle), durch den Abschluß eines Vertrages der freihändigen Vergabe auf dem Markt der Gemeinschaft 3 750 Tonnen geschälten Langkornreis, der für die Republik Niger bestimmt ist.

(2) Für den Abschluß des Vertrages der freihändigen Vergabe muß das Enterisi die billigsten Bedingungen suchen.

(3) Der Vertrag betrifft den Kauf und die Lieferung des Erzeugnisses bis zu den im Anhang aufgeführten Bestimmungsorten.

(4) Das Erzeugnis muß in neuen Jutesäcken von 50 Kilogramm netto verpackt sein. Die Säcke werden durch Aufdruck auf die äußere Umschließung wie folgt gekennzeichnet :

„Riz — Don de la Communauté économique européenne à la république du Niger".

*Artikel 2*

Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis muß folgende Merkmale aufweisen :

— Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 15 v.H.,

— Bruchreis : höchstens 5 v.H.,

— grüne Körner oder Körner, die natürliche Mißbildungen aufweisen : höchstens 3 v.H.

Weist das Erzeugnis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

*Artikel 3*

(1) Bei Unterschrift des Vertrages muß der Beteiligte eine Kaution von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses stellen. Diese Kaution verfällt nach Durchführung der betreffenden Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist und für die nicht aufgenommenen Mengen im Fall höherer Gewalt.

(2) Die Kaution nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

*Artikel 4*

Die Verschiffung muß zwischen dem 1. und 7. Oktober 1976 stattfinden.

*Artikel 5*

Die Interventionsstelle verlangt vom Beteiligten folgende Auskünfte :

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(3) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 8.

a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission sowie ein Exemplar des Vertrages der freihändigen Vergabe.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. September 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

**Lieferungsorte für 3 750 Tonnen geschälten Reis :**

| | |
|---|---|
| Niamey | 1 500 Tonnen, |
| Maradi | 400 Tonnen, |
| Tessaoua | 100 Tonnen, |
| Zinder | 450 Tonnen, |
| Magaria | 50 Tonnen, |
| Dosso | 250 Tonnen, |
| Tahoua | 350 Tonnen, |
| Konni | 150 Tonnen, |
| Agadez | 300 Tonnen, |
| Diffa | 200 Tonnen. |